

Aufgrund von Art.22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bobingen zur 2. Änderung der

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis
vom 12.01.1989**

folgende

SATZUNG

§ 1

Währungsumstellung

- (1) § 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben“.
- (2) Das kommunale Kostenverzeichnis erhält die Fassung, die Anlage zu dieser Satzung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bobingen, den 25.10.2001
Stadt Bobingen



Bernd Müller
Erster Bürgermeister